



Information über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Eltern!

Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 NSchG die Schülerinnen und Schüler für den Unterricht auszustatten, also insbesondere die Lernmittel zu beschaffen. Bei dieser Verpflichtung können sie die „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“ in Anspruch nehmen.

Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Mit der Zustimmung des Schulleiternrates hat die Gesamtkonferenz der GS Nienstädt am 14.06.2005 beschlossen, die Lernmittel als „Paketausleihe“ auszuleihen. Das Entgelbt beträgt lt. Beschluss der Gesamtkonferenz 35 % des Ladenpreises.

Welche Bücher Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der **beiliegenden Liste** ersichtlich.

Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt.

Das Ausleihverfahren im Schuljahr 2025/2026 erfolgt ausschließlich online über folgenden Link:

<http://gsnienstaedt.org/buecher>

Der für Sie zu zahlende Betrag wird Ihnen innerhalb des Anmeldeverfahrens angezeigt. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2025/2026 bis zum **17.06.2025** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Einzahlung oder Überweisung auf das Konto bei der Sparkasse Schaumburg:

GS Nienstädt, Land Nds.

IBAN: DE30 2555 1480 0352 0000 46, BIC: NOLADE21SHG

Der Verwendungszweck wird Ihnen nach der Anmeldung per E-Mail gesendet.

Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind im Schuljahr 2025/2026 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. **Für den Bereich Wohngeld besteht eine Berechtigung zur Freistellung somit nur, wenn zusätzlich zum Leistungsbescheid der Wohngeldstelle eine Bescheinigung der Wohngeldstelle oder des Jobcenters vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass durch Wohngeld Hilfebedürftigkeit nach den o. g. Vorschriften vermieden oder beseitigt werden kann. Ohne die Vorlage eines solchen zusätzlichen Nachweises darf eine Freistellung nicht gewährt werden.** Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren online anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 01.05. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist schriftlich über das Sekretariat nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen. Auch hierfür erfolgt der Nachweis (schriftl. durch Kopie des Schülers ausweises) über das Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

